

## **REGLEMENT «FONDS FÜR MITARBEITENDE»**

Der Vorstand des Zweckverbands Kohlfirst erlässt gestützt auf die Statuten vom 1. Januar 2021 das folgende Reglement für den Fonds Mitarbeitende.

### **§1 ZWECK**

Unter dem Namen «Fonds für Mitarbeitende» (nachstehend als Fonds bezeichnet) besteht im Zweckverband Zentrum Kohlfirst ein zweckbestimmtes Vermögen, das ausschliesslich für das Personal des Zentrums Kohlfirst bestimmt ist.

### **§2 ZUWEISUNG VON MITTELN**

Der Fonds wird gespiesen durch Trinkgelder, Spenden und Zuwendungen von Bewohnenden, Angehörigen und Dritten zu Gunsten der Abteilungen und des Personals des Zentrums Kohlfirst.

Die Trinkgelder, welche die Servicemitarbeitenden im Culinarium Kohlfirst erhalten, sind Teil ihrer Entlohnung und werden nicht dem Fonds zugewiesen.

### **§3 VERWENDUNGSZWECK**

Aus den Mitteln des Fonds werden Personal-Veranstaltungen, Massnahmen für die Teambildung, gemeinsame Unternehmungen oder besondere Zuwendungen an die Angestellten des Zentrums Kohlfirst finanziert.

### **§4 AUSSCHLUSS VON UNTERBESTAND**

Der Fonds darf sich nicht verschulden. Die Ausgaben dürfen den Fondsbestand nicht überschreiten.

### **§5 BEITRAGSBERECHTIGTE**

Von den Fondsmitteln profitieren alle Angestellten des Zentrum Kohlfirst nach einem fairen Verteilprinzip.

### **§6 ENTSCHEID**

Über Ausgaben aus dem Fonds entscheidet die Geschäftsleitung auf Antrag der Kadersitzung. Die Kadermitglieder konsultieren zuvor die ihnen unterstellten Mitarbeitenden.

**§7 BERICHTERSTATTUNG**

Mit der Jahresrechnung des Zentrums Kohlfirst berichtet die Geschäftsleitung über die Fondsrechnung an den Vorstand und die Delegiertenversammlung.

**§8 Auflösung**

Über die Auflösung des Fonds entscheidet der Vorstand. Das Restvermögen des Fonds wird auf die Mitarbeitenden verteilt.

GENEHMIGUNGSHINWEIS:

Dieses Reglement wurde anlässlich der Sitzung des Vorstandes vom dd.mm.yyyy. genehmigt.

Der Vorstand



Markus Späth-Walter

Das Verbandssekretariat



Sylke Meyer